

Fahrlehrer - Ausbildung

Erweiterung der Fahrerlaubnis auf Klasse CE

AZAV – zertifiziert
Ausbildung mit
Bildungsgutschein

Voraussetzungen: Besitz Fahrerlaubnis CE seit 2 Jahren – alternativ ½ Jahr (innerhalb der letzten 5 Jahre) hauptberufliche Tätigkeit oder 60 Fahrstunden CE in einer Fahrschule.

CE-

309

07.09.2026 – 06.11.2026

Kostenübersicht:

Kompetenzbereiche Fahrerlaubnisnisklassen CE/DE – gemeinsame Ausbildung (132 UE): Verkehrsverhalten (30 UE); Recht (38 UE); Technik (56 UE) Pädagogisch-psychologisches & verkehrspädagogisches Professionswissen (8 UE)	
Klassenspezifische Ausbildung Klasse CE (160 UE) Verkehrsverhalten (30 UE); Recht (26 UE); Technik (24 UE) Unterrichten, Ausbilden & Weiterbilden (46 UE) Erziehen (4 UE); Beurteilen (8 UE) Fahrerisches Professionswissen (22 UE)	
Lehrgangskosten	5.901,32 €
Lehrmittel	enthalten

Fahrpraktische Prüfung	Enthalten
Fachkundeprüfung (schriftlicher & mündlicher Teil)	Enthalten
Fahrtkosten der Prüfer ca.	enthalten


Nicht im Bildungsgutschein enthalten:

Unterkunft pro Tag im Einzelzimmer	35,00 €
Vollpension pro Woche: 4 x Frühstück (Dienstag- Freitag); 4 x Mittagessen (Montag-Donnerstag) 4 x Abendessen (Montag-Donnerstag)	130,00 €


Lehrpläne: Die Kurse werden nach den Lehrplänen durchgeführt, die dem Hausprospekt beiliegen.

***Übungsfahrten:** Die Anforderungen in der praktischen Prüfung erfordern eine gründliche Vorbereitung. Unser Ausbildungspaket umfasst 10 Fahrstunden. Die Kosten beinhalten auch die Ausbildungs-Fahrzeuge.

Stand: 14.01.26

	FB 03 – 01c Anmeldevordrucke CE (Rev. 1 – 01.05.2022)
	Ausbildungsvertrag

zwischen der Fahrlehrer – Akademie Verkehrs - Institut GmbH und

Name:	Vorname:
Geburtsdatum/Ort:	 :
Straße:	e-mail:
PLZ – Ort:	Geburtsort:

Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fahrlehrer – Prüfung Klasse CE:

Beginn	Ende	Lehrgangsnummer/KURS	Lehrgangskosten	Bitte ankreuzen
		Fahrlehrerausbildung CE	5.901,32 €	<input type="checkbox"/>

Platz im EZ:

Vollpension:

Vorhandene Fahrpraxis CE seit: _____


Mitglied im Fahrlehrerverband (BVF) **Ja** **Nein**

Die umseitigen Ausbildungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Einen Lebenslauf (nur bei BE – Ausbildung).

- : Die Ausbildung wird über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit gefördert.
- : Die Ausbildung wird über einen Rentenversicherungsträger (DRV; BG; LVA) gefördert.
- : Die Ausbildung wird über den BFD gefördert.

Datum, Unterschrift

Verkehrs - Institut GmbH

	FB 03 – 01c Anmeldevordrucke CE (Rev. 1 – 01.05.2022)
	Ausbildungsvertrag

Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB's)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Lehrgänge der VERKEHRS-INSTITUTE GmbH.
- 1.2 Sie gelten, soweit nicht andere rechtlich bindende Regelungen entgegenstehen.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Der Ausbildungsvertrag kommt zustande, wenn der Aufnahmeantrag durch das Verkehrs-Institut bestätigt wird.
- 2.2 Der Bewerber erhält mit Bestätigung die Durchschrift dieses Ausbildungsvertrages.

3. Lehrgangsinhalte

- 3.1 Das VERKEHRS-INSTITUT vermittelt ihren Teilnehmenden in jedem Lehrgang den gesamten Lehrstoff entsprechend dem beigefügten Lehrplan.
- 3.2 Die Ausbildung erfolgt nach dem jeweils geltenden Gesetz über das Fahrlehrerwesen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.
- 3.3 Sollten Gesetz oder Verordnung die Ausbildung zwingend ändern, so sind die Vertragsschließenden verpflichtet, die neuen Bestimmungen anzuwenden und entstehende Mehr- oder Minderkosten auszugleichen.
- 3.4 Der wöchentliche Stundenplan wird den Teilnehmenden rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- 3.5 Örtliche und terminliche Veränderungen und Ergänzungen des Lehrgangsablaufs bleiben vorbehalten. Vorrangig und maßgeblich ist die Erreichung des Lehrgangszieles.

4. Absage eines Lehrgangs

- 4.1 Höhere Gewalt- wie beispielsweise Explosion, Katastrophen, Pandemie- entbindet das VERKEHRS-INSTITUT von all ihren Verpflichtungen für die Dauer der Störung. Muss ein Teil des Unterrichts aufgrund dessen ausfallen, so wird der fehlende Unterricht, ohne dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, nachgeholt.
- 4.2 Muss ein festgelegter Lehrgang aus innerbetrieblichen Gründen zeitlich verlegt werden, so erklärt sich der Teilnehmer hiermit ausdrücklich einverstanden, wenn der neue Lehrgang nicht später als 6 Monate nach dem ursprünglich festgelegten Lehrgang beginnt. Etwaige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Kosten für die Ausbildung werden mit Lehrgangsbeginn fällig.
Eine andere Zahlungsweise bedarf der schriftlichen Bestätigung durch das VERKEHRS-INSTITUT (z.B. bei Förderung durch die Bundeswehr, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Amt für Ausbildungsförderung).
- 5.2 Die Lehrgangskosten beinhalten das Entgelt für die Unterrichtung der Kompetenzbereiche des gültigen Rahmenlehrplanes der Fahrlehrerausbildungsverordnung.
- 5.3 Bei der Ausbildung umfassen die Unterrichte die Vermittlung der vorgeschriebenen Kompetenzbereiche bis zur Ablegung der Fachkundeprüfung. Der Ausbildungsabschnitt Reflexionswoche/Tage ist nicht in diesem Vertrag enthalten.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen wird der Gesamtbetrag sofort fällig und ist in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

6. Nebenkosten

- 6.1 Nebenkosten, die von Behörden beim Zulassungs- und Prüfungsverfahren erhoben werden können, oder Kosten für das Ergänzen von Fahrerlaubnisklassen sind in den Lehrgangskosten nicht enthalten, jedoch schließen die Lehrgangskosten den Anteil an den allgemeinen Werbungs- und Verwaltungskosten, die durch den Abschluss des Vertrages entstehen, mit ein.

7. Die Unterkunft und die Verpflegung (Nur für Bielefeld gültig)

- 7.1 Die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung sind monatlich im Voraus zu zahlen.
- 7.2 Eine Kündigung der Unterkunft und der Verpflegung vor Lehrgangsende ist nur mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Monatsende möglich.
- 7.3 Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.
- 7.4 Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung wird kein Ersatz geleistet.
- 7.5 Die Vollpension beinhaltet wöchentlich 4x Frühstück; 4x Mittagessen und 4x Abendbrot.
- 7.6 Tierhaltung und der Gebrauch von elektrischen Haushaltsgeräten (Tauchsieder, Kochplatten, Mikrowellen usw.) im Zimmer ist strikt untersagt.
- 7.7 Die Anmeldung eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes ist Angelegenheit des Teilnehmers.

8. Rücktritt

- 8.1 Bei Rücktritt vom Vertrag oder Nichtteilnahme an dem belegten Lehrgang behält das Verkehrs-Institut grundsätzlich den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- 8.2 Das VERKEHRS-INSTITUT lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen.
- 8.3 Erfolgt ein Rücktritt, weil die im Rahmen des SGB II oder SGB III beantragte Förderung nicht bewilligt wird, entstehen keine Rücktrittskosten.

9. Kündigung

- 9.1 Der Ausbildungsvertrag ist ein Dienstvertrag nach § 611 BGB. Eine jederzeitige außerordentliche Kündigung ohne wichtigen Grund nach § 627 BGB ist ausgeschlossen.

- 9.2 Vereinbarungen oder Kündigung bedürfen der Schriftform.

10. Regeln für Teilnehmer/- innen

- 10.1 Krankheit oder Unfall vor oder während des Lehrgangs sind unverzüglich durch Vorlage- für das VERKEHRS-INSTITUT kostenlos- eines ärztlichen Attestes dem Verkehrs-Institut zu melden.

Spätestens zwei Wochen nach Eintritt des Krankheitsfalles muss über die Fortsetzung des Lehrgangs eine Übereinkunft getroffen werden.

- 10.2 Kann bei dauernder Unfähigkeit zur Ablegung der Fahrlehrerprüfung durch Krankheit oder Unfall- dies ist durch ein für das VERKEHRS-INSTITUT kostenloses ärztliches Attest zu belegen- der Teilnehmer nicht mehr am Lehrgang teilnehmen, so ist die Hälfte der noch nicht verbrauchten Kosten an das Verkehrs-Institut zu zahlen. Überzahlte Beträge werden erstattet.

- 10.3 Unruhestiftung, Verstöße gegen die Anordnung des Lehrpersonals oder den Hausfrieden berechtigten das Verkehrs-Institut zum Ausschluss des Teilnehmers ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Minderung der Kosten.

- 10.4 Schäden, die dem VERKEHRS-INSTITUT durch Nichtbeachtung dieser Vertragsbedingungen entstehen, hat der Lehrgangsteilnehmer zu tragen.

- 10.5 Jeder Wohnsitzwechsel ist dem VERKEHRS-INSTITUT unverzüglich mitzuteilen.

- 10.6 Alle Lehrgangsteilnehmer sind gesetzlich haftpflichtversichert.

11. Sonderbestimmungen für nach SGB II oder SGB III geförderte Teilnehmer

- 11.1 Teilnehmer, die eine Förderung nach dem SGB II oder SGB III erhalten, haben vor Antritt des Lehrgangs eine Kostenzusage vorzulegen.

- 11.2 Für sie besteht ein kostenfreies und fristloses Rücktrittsrecht aus gesundheitlichen und persönlichen Gründen nach Absprache mit dem Kostenträger.

- 11.3 Lern- und Lehrmittel werden zur Verfügung gestellt und gehen in den Besitz des Teilnehmenden über.

12. Abschluss und Prüfung

- 12.1 Der Teilnehmer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen erfüllt.

Die Teilnahme am Lehrgang ist nur ein Teil der Voraussetzungen, sie entbindet nicht von der beim Regierungspräsidenten abzulegenden Fahrlehrerprüfung.

- 12.2 Die Erfüllung und der Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung der Prüfung sind allein- wie im Gesetz bestimmt- Angelegenheit des Teilnehmers.

Die Anmeldung zur Prüfung ist somit nicht Gegenstand des Ausbildungsvertrages.

- 12.3 Bei Nichtzulassung oder Nichtbestehen der Prüfung können keinerlei Ansprüche gegen das Verkehrs-Institut geltend gemacht werden.

13. Haftung

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet das Verkehrs-Institut und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

14. Vertragsgestaltung

- 14.1 Für die Beziehung zwischen den Vertragspartnern ist allein der Vertrag verbindlich. Individualabsprachen müssen schriftlich bestätigt werden.

- 14.2 Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen über die Entbehrlichkeit der Schriftform sind unwirksam.

- 14.3 Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages.

15. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine ungültige Klausel durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend entspricht.

FRAGEBOGEN

Wie sind Sie auf unser Haus aufmerksam geworden?

- Empfehlung von Fahrlehrern
- Eltern besitzen eine Fahrschule
- Onkel/Tanten besitzen eine Fahrschule
- Empfehlung von Freunden/Nachbarn
- Social Media (Instagram/Facebook)

- Internet (Homepage *Fahrlehrer-Ausbildung.de*)
- Fahrlehrer-Verband (Landesverband, BVF u. a.)
- Fachzeitschrift (Fahrschule, FahrschulProfi u. a.)
- Radio (Sendung über den Berufsstand)
- TV (Sendung über den Berufsstand)
- Print (Artikel in einer Zeitung/Zeitschrift über den Berufsstand)
- Annonce/Stellenanzeige in einer Zeitung/Zeitschrift
- Arbeitsagentur
- Jobcenter
- Berufsgenossenschaft
- Deutsche Rentenversicherung
- Buswerbung Bielefeld/OWL (Gelenkbus)
- Sonstiges _____

**Wir möchten Sie bitten, dieses Formular ausgefüllt an uns zurückzusenden oder zurückzugeben.
Herzlichen Dank!**